

**Genehmigt**  
*mit Auflagen*  
mit Verfügung vom  
24. FEB. 1983

Az. 63/610-07  
Maxdorf 3i

Ludwigshafen am Rhein  
den 24. FEB. 1983

**Kreisverwaltung**

Im Auftrag:

*Kratz*  
(Kratz)  
Regierungsrat



GEMEINDE MAXDORF

BEBAUUNGSPLAN „ANDERUNG I ZUM ERWEITERUNGS-  
PLAN V HEIDEWEG-OST  
(GEWERBEGEBIET)“

I. Fertigung

MST 1:1 000

STAND DER PLANUNTERLAGEN 01.08.1982

GEANDERT 02.12.1982

BEARBEITET DURCH HANS U GERHARD GUHMANN  
ARCHITEKTUR - U INGENIEURBURO  
6701 MAXDORF, HAARDTSTR. 1

C) BEGRÜNDUNG gemäß § 9 Abs. 8 BBauG

1. Allgemein

Im nördlichen Bereich des Gewerbegebietes, welches durch den Bebauungsplan "Erweiterung V zum Bebauungsplan Meideweg-Ost. (Gewerbegebiet)" erfaßt wird, ist eine neue Erschließung erforderlich. Es handelt sich um den Bereich zwischen Voltastraße im Norden, Siemensstraße im Osten, Rudolf-Diesel-Straße im Süden und Neugraben im Westen. Das Grundstück Flurstück-Nr. 1049/3 ist z.Zt. überhaupt nicht erschlossen; die Grundstücke Flurstück-Nr. 1053/3 und 1717/2 müssen zu einer dem Bebauungsplan entsprechenden gewerblichen Nutzung neu aufgeteilt werden, so daß sich die Notwendigkeit einer neuen Erschließungsstraße von der bereits ausgebauten Voltastraße aus ergibt.

2. Ver- und Entsorgung

Die Entwässerung erfolgt in das bereits vorhandene Kanalisationssystem in den Volta- und Siemensstraße unter Anschluß an die zentrale Kläranlage Lamsheim.

Die Versorgung des Gebietes ist durch die bereits vorhandenen Gas-, Wasser- und Elektrizitätsleitungen gewährleistet, an die angeschlossen werden kann.

3. Kosten

Die Kosten für den Straßenbau belaufen sich voraussichtlich auf DM 120.000,-. Hiervon hat die Ortsgemeinde Maxdorf einen Kostenanteil von 10 % zu tragen.

Die Kosten für den Kanalbau belaufen sich voraussichtlich auf DM 40.000,-; 90 % der beitragsfähigen Aufwendungen werden nach der Entwässerungsbeitragsatzung der Verbandsgemeinde Maxdorf umgelegt.

4. Ordnung von Grund und Boden

Soweit erforderlich wird eine private Umlegung durchgeführt, da die betroffenen Grundstücke im Eigentum der Ortsgemeinde Maxdorf stehen.

5. Mit der Durchführung des Bebauungsplanes soll sofort nach Rechtskraft begonnen werden. Private Bauvorhaben können erst begonnen werden, wenn die Ver- und Versorgungsleitungen verlegt sind und der Unterbau der Straße fertiggestellt ist, so daß ein Befahren mit Beaufahrzeugen zugelassen werden kann.

D) VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Ortsgemeinderat in öffentlicher Sitzung vom beschlossen

18.05.1982  
.....

2. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am

18.05.1982  
.....

3. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs.2 BBauG erfolgte durch Amtsblattveröffentlichung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung am

.....

und Anhörung bei der Verbandsgemeinde-  
verwaltung in der Zeit vom  
bis

4. Die Träger öffentlicher Belange wurden  
gem. § 2 Abs. 5 BBauG durch Mitteilung v.  
beteiligt

5. Über die eingegangenen Anregungen und Be-  
denken sowie die Stellungnahmen wurde in  
der Ortsgemeinderatssitzung vom  
beraten und entschieden

- 2. Dez. 1982

Der Änderungsplan wurde mit Textl.  
Festsetzungen und Begründung durch den  
Ortsgemeinderat mit Beschluß vom  
angenommen und zur Auslegung gem. § 2 a  
Abs. 6 BBauG. freigegeben

- 2. Dez. 1982

7. Die öffentliche Planauslegung gem. § 2 a  
Abs. 6 BBauG fand in der Zeit vom  
bis  
bei der Verbandsgemeindeverwaltung  
Maxdorf statt.

20. Dez. 1982

24. Jan. 1983

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am  
im Amtsblatt

10. Dez. 1982

8. Die Träger öffentlicher Belange wurden hier-  
von mit Schreiben vom  
verständigt

- 6. Dez. 1982

9. Es gingen keine Anregungen und Bedenken ein  
über die in der Ortsgemeinderatssitzung vom  
beraten und beschlossen wurde

27. Jan. 1983

10. Den Einspruchführern wurde mit Schreiben v.  
das Ergebnis mitgeteilt

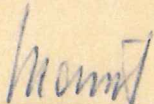
11. Der Änderungsplan wurde am  
als Satzung gem. § 10 BBauG. beschlossen;  
gleichzeitig wurde die Begründung angenommen.

27. Jan. 1983

Maxdorf, den 31. Jan. 1983

Ortsgemeinde

in Vertretung:



(Marnet)  
Ortsbeigeordneter



# I. Fertigung

GENEHMIGT:

Die Genehmigung der Kreisverwaltung Ludwigshafen wurde am

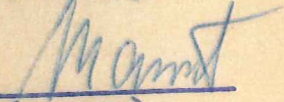
.....-6. Mai 1983....

im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf orts-  
üblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, daß der  
Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bei  
der Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf während der Dienst-  
stunden bereitgehalten und Auskunft erteilt wird. Damit  
ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Maxdorf, den -6. Mai 1983

Ortsgemeinde

In Vertretung:



(HARNET)

Orts-Beigeordneter



## AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

über die <sup>27</sup>....Sitzung des Crtsgemeinderates Maxdorf

vom 28. April 1983

Zahl der Rats-/~~XXXXXX~~Mitglieder: 19  
Anwesend sind: 17  
Entschuldigt fehlen: 2  
Unentschuldigt fehlen: -

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Einberufung des Rates ~~XXXXXX~~ fest, welche jedem Mitglied unter Eröffnung der Tagesordnung am 19.04.83 unterschriftlich zur Kenntnis gebracht worden war.

### Tagesordnung:

#### 6. Änderung I zum Bebauungsplan Erweiterung V Heideweg - Ost (Gewerbegebiet) - Genehmigung

Der Vorsitzende gibt bekannt, daß es sich um eine Änderung im redaktionellen Teil des Bebauungsplanes handelt, die keinen Einfluß auf den Planinhalt hat.

In der Drucksache 23/83, die alle Ratsmitglieder erhalten haben und dieser Niederschrift als Anlage 3 beiliegt, ist der Sachverhalt geschildert.

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmiger

### B e s c h l u ß :

1. Gem. Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung Ludwigshafen vom 24.02.1983 wird die Rechtsgrundlage für die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach Landesrecht in dem Bebauungsplan "Änderung I zum Erweiterungsplan V Heideweg-Ost (Gewerbegebiet) wie folgt geändert:  
"... und gem. §§ 124 (1), 129 (4) der Landesbauordnung Rheinl.-Pfalz vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53) i.V. m. Artikel 3 Abs. 2 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 20.07.1982 (GVBl. S. 264)"
2. In der Zeichenerklärung sind die Zeichen "GFZ" und "GRZ" gem. § 2 Abs. 4 der Planzeichenverordnung zu erläutern.



Für richtigen Auszug:  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Maxdorf, 25. Mai 1983  
Im Auftrag:

*Bingemann*  
(Bingemann) Amtsrat



Ausfertigungsvermerk

Der Bebauungsplan "Änderung I zum Bebauungsplan Erweiterung V  
Heideweg - Ost (Gewerbegebiet)"

wird hiermit ausgefertigt und zur öffentlichen Bekanntmachung frei-  
gegeben.

67133 Maxdorf, den 11.06.1996



.....  
(Marnet)  
Ortsbürgermeister

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BauGB in Verbin-  
dung mit § 86 LBauO und § 24 GemO am 14.06.1996  
wird der o. a. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

67133 Maxdorf, den 17.06.1996



.....  
(Marnet)  
Ortsbürgermeister

